

III. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance.

**Impôts dont le produit est affecté aux frais
du culte.**

85. Entscheid vom 1. Oktober 1880 in Sachen
der evangelisch-reformirten Kirchengemeinde Luzern.

A. Die evangelisch-reformirte Kirchengemeinde von Luzern decretirte am 16. Februar 1879 eine Kirchensteuer pro 1879 von $\frac{1}{2} \frac{0}{100}$ des steuerbaren Vermögens, zu welcher Steuer auch Oberst Rudolf Merian-Helin in Basel, als Besitzer des im Bezirke der evangelisch-reformirten Kirchengemeinde Luzern gelegenen Gutes Altstadt in Meggen herangezogen wurde. Gegen diese Steueranlage erhob Oberst Merian-Helin beim Kirchenvorstande von Luzern Einsprache mit der Behauptung, daß er „derjenigen Religionsgenossenschaft, welche die reformirte Kirchengemeinde von Luzern bilde, nicht angehöre“ und daher nach Maßgabe des Art. 49 der Bundesverfassung nicht angehalten werden könne, zu Kultuszwecken jener Gemeinde Steuern zu bezahlen. Der Vorstand der reformirten Kirchengemeinde wies durch Beschluß vom 14. November 1879 diese Einsprache ab, mit der Begründung: Oberst Merian-Helin gehöre notorisch der Basler Landeskirche an, letztere aber gehöre zur allgemeinen schweizerisch-reformirten Religionsgenossenschaft, wie sie aus der Reformationsbewegung des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sei und zu welcher auch die reformirte Kirchengemeinde Luzern gehöre.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Oberst Merian-Helin den Rekurs an den Regierungsrath des Kantons Luzern. Nach Anhörung der Parteien entschied nun letzterer durch Beschluß vom 16. Februar 1880 dahin: „Es könne weder über die Begründetheit des Rekurses hierorts ein Entscheid gegeben, noch das Erkenntniß der Kirchenverwaltung als in Kraft bestehend betrachtet werden, bis die Vorfrage über die persönliche Zugehörigkeit des

Rekurrenten zur protestantischen Kirche von Luzern von kompetenter Stelle entschieden sei.“ Diesem Beschlusse sind im Wesentlichen folgende Erwägungen vorangeschickt: Die protestantische Kirchengemeinde Luzern sei eine durch § 296 des Luzernischen Organisationsgesetzes anerkannte Kirchengemeinde, welcher das Besteuerungsrecht gegenüber ihren Angehörigen zustehe. Da nun das Gut Altstadt unbestrittenermaßen dem Territorium der protestantischen Kirchengemeinde Luzern angehöre, so sei Rekurrent für dasselbe kirchensteuerpflichtig, sofern er ein Konfessionsgenosse der protestantischen Kirchengemeinde Luzern sei. Ueber diese letztere Frage, ob Rekurrent ein Konfessionsgenosse der protestantischen Kirchengemeinde Luzern sei, könne nun aber die kantonale Administrativbehörde nicht entscheiden, da diese Frage nicht dem Rechtsgebiete angehöre. Einerseits nämlich genüge, wie der Regierungsrath in Bezug auf katholische Gemeinden stets festgehalten habe, die Erklärung eines Bürgers, einer Kirchengemeinde, d. h. der staatlichen Organisation einer Religions- oder Kultusgenossenschaft auf umschriebenem Territorium, nicht angehören zu wollen, nicht, um den Erklärenden von der Kultussteuerpflicht zu befreien, sondern es müsse der Austritt aus dem ganzen kirchlichen Verbande, welchem die betreffende Kirchengemeinde angehöre, erklärt werden. Andererseits dagegen scheine es an einem äußern Kriterium, nach welchem sich die Zugehörigkeit zum Kirchenverbande der reformirten Kirchengemeinde in Luzern beurtheilen ließe, gänzlich zu mangeln. Aus der Geschichte der protestantischen Kirchengemeinde in Luzern ergebe sich nämlich, daß sie von einer Anzahl protestantischer Kantone gegründet und der zürcherischen Nationalkirche unterstellt worden sei. So lange dieser Verband gedauert habe, würde sich ein äußeres Kriterium für die Zugehörigkeit eines Individuums zu der Konfession der Gemeinde Luzern haben finden lassen; im Jahre 1872 nun aber haben die sie bisher patronisirenden Kantone, unter Auflösung ihres dahерigen Verbandes, die reformirte Kirchengemeinde von Luzern kirchlich und administrativ selbständig erklärt, und sie gleichzeitig auch von dem bisherigen Verbande mit der zürcherischen Nationalkirche emanzipirt, so daß sie, da der Kanton Luzern eine protestantische Nationalkirche nicht besitze, seither in dogmatisch-

konfessioneller Hinsicht vollkommen selbständig gewesen sei. Daraus folge nun aber, daß nicht der Schluß gezogen werden könne, jeder Christ, der nicht der katholischen Kirche angehöre, oder jeder Einwohner, welcher der offiziellen Kirche eines schweizerischen protestantischen Kantons angehöre, sei ipso facto ein Konfessionsgenosse der protestantischen Kirchgemeinde Luzern. Vielmehr sei, in Folge der dogmatisch-konfessionellen Selbständigkeit der protestantischen Kirchgemeinde Luzern, die Frage, wer ihr Konfessionsgenosse sei, eine Thatfrage jeden einzelnen Falles, welche als Vorfrage vom Richter oder von einer sich dazu kompetent haltenden Bundesbehörde entschieden werden müsse, bevor die kantonale Administrativbehörde in der Lage sei, über einen anhängig gemachten Steuerrekurs zu entscheiden.

C. Gegen diese Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Luzern ergriff die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde Luzern den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellt sie die Anträge: Das Bundesgericht wolle in Umänderung des Beschlusses des Regierungsrathes des Kantons Luzern erkennen: Oberst Merian sei nicht berechtigt, auf Grund des Art. 49 litt. b der Bundesverfassung die Katastersteuer an die reformirte Kirchgemeinde Luzern zu verweigern. Herr Merian habe die Kirchgemeinde für die Eingabe an den Regierungsrath und an das Bundesgericht mit 70 Fr. zu entschädigen. Zur Begründung wird unter Verweisung auf das bereits in der dem Regierungsrathe des Kantons Luzern eingereichten Rechtschrift Ausgeführte wesentlich geltend gemacht: Wie auch der Regierungsrath des Kantons Luzern anerkenne, gehe es nicht an, bloß aus einer einzelnen Kirchgemeinde einer Religionsgenossenschaft auszutreten, sondern derjenige, welcher einer bestimmten Religionsgenossenschaft angehöre, sei ohne Weiteres auch Angehöriger derjenigen Kirchgemeinde dieser Religionsgenossenschaft, welcher er, gemäß der bestehenden Gesetzgebung, durch Wohnsitz oder Güterbesitz angehöre, so lange er nicht aus der Religionsgenossenschaft selbst austrete. Die Religionsgenossenschaft werde aber durch die Konfession bestimmt, bezw. der Begriff Religionsgenossenschaft sei mit demjenigen der Konfession identisch. Nun gebe es, was der Regierungsrath des Kantons Luzern vergebens

zu verkennen sich bemühe, eine einheitliche schweizerisch-protestantische Konfession, welcher auch die reformirte Kirchgemeinde Luzern angehöre. Oberst Merian-Fselin verneine aber selbst nicht, der schweizerisch-protestantischen Konfession anzugehören, folglich sei er, gemäß § 91 der Luzerner Staatsverfassung, wonach die Kirchgemeinden der Inbegriff der innert der bestehenden Pfarrsprengel wohnhaften, in anerkannte Genossenschaften organisirten Einwohner der gleichen Konfession seien, ohne weiters auch Angehöriger der reformirten Kirchgemeinde Luzern, so lange er nicht aus der schweizerisch-protestantischen Religionsgenossenschaft überhaupt austrete. Die im Jahre 1872 geschehene Emanzipation der Kirchgemeinde Luzern durch die reformirten und paritätischen Stände, welche bis dahin das Protektorat über dieselbe ausgeübt haben, sei lediglich administrativer Natur gewesen, an der dogmatisch-konfessionellen Stellung der Gemeinde sei dadurch nichts geändert worden, wie sich schon daraus ergebe, daß in dem Konferenzprotokolle der Protektoratsstände vom 17. Juli 1871 die Zuversicht ausgesprochen sei, daß die Gemeinde, auch nach ihrer Entlassung aus dem Protektorate, sich und der Konfession Ehre machen und eine glückliche Zukunft haben werde. Zu bemerken sei endlich noch, daß, wenn es, um Mitglied der protestantischen Kirchgemeinde Luzern zu werden, nicht genügen würde, daß ein Einwohner der protestantischen Konfession überhaupt angehöre, sondern immer noch speziell untersucht werden müßte, ob er der luzernisch-protestantischen Konfession angehöre, alsdann, da es jedem nach Luzern ziehenden Protestanten freistünde, der Gemeinde beizutreten oder nicht, die luzernische protestantische Kirchgemeinde aus einer Kirchgemeinde des öffentlichen Rechtes zu einer bloß privaten Genossenschaft degradirte und ihr eine besondere, vom sonstigen Protestantismus spezifisch verschiedene Art des Protestantismus imputirt würde, wogegen der Kirchenvorstand Verwahrung einlegen müsse. Die Beschwerde sei an das Bundesgericht deshalb gerichtet worden, weil Oberst Merian-Fselin sich auf Art. 49 litt. b der Bundesverfassung berufe und die Rekurrentin ihren Rekurs auch auf Art. 91 der luzernischen Kantonsverfassung stütze. Sollte indeß das Bundesgericht annehmen, es handle sich hier um einen Anstand aus

dem öffentlichen Rechte nach Art. 50 Lemma 3 der Bundesverfassung, weil die Regierung des Kantons Luzern eine Spaltung innerhalb der protestantischen Konfession zu supponiren scheine, so werde das Bundesgericht ersucht, die Beschwerde entweder selber dem Bundesrathe, der alsdann zur Entscheidung berufen wäre, zu übermitteln oder sie der Rekurrentin zu diesem Zwecke zurückzustellen. Eventuell werde auch die Klage wegen Rechtsverweigerung gegen den Regierungsrath vorbehalten.

D. In seiner Bernehmlassung bemerkt der Regierungsrath des Kantons Luzern: Zur Entscheidung der Vorfrage, ob Oberst Merian-Helin Konfessionsgenosse der evangelisch-reformirten Kirchengemeinde Luzern sei, erachte er sich weder kompetent noch befähigt. Denn es könne, namentlich seit dem Bestande der neuen Bundesverfassung, unmöglich in der Aufgabe einer Regierung liegen, sich mit der Theologie so speziell vertraut zu machen, als nothwendig wäre, um hierüber zu entscheiden. Wer darüber zu entscheiden habe, wisse der Regierungsrath nicht; nur das wisse er, daß er es nicht sei, weshalb er es dem Kirchenvorstande überlassen müsse, einen diesfälligen Entscheid einer kompetenten Stelle einzuholen. Die Emanzipation der reformirten Kirchengemeinde Luzern vom Jahre 1872 sei allerdings für die Entscheidung der vorliegenden Frage von Bedeutung. Denn damit sei die fragliche Kirchengemeinde zugleich von der Bisitation der zürcherischen Landeskirche befreit und daher in dogmatisch-konfessioneller Richtung ganz selbständig gestellt worden, so daß es ihr freigestanden habe, eine Konfession nach ihrem Belieben zu wählen. Welche sie gewählt habe, wisse der Regierungsrath nicht und er sei auch nicht im Falle, darüber zu urtheilen, da er sich nicht in der Stellung eines Landesbischofes einer protestantischen Nationalkirche befinde. Bestände die Verbindung mit der zürcherischen Landeskirche noch, so würde sich der Regierungsrath behufs Entscheidung der Vorfrage einfach an die gesetzlichen Oberbehörden der zürcherischen Kirche gewendet haben; allein seit der Selbständigerklärung der Kirchengemeinde Luzern sei dies ausgeschlossen.

E. In einer „Interventionsgesuch“ betitelten Rechtschrift, d. d. 24. Mai 1880, macht Oberst Merian-Helin gegenüber

den Ausführungen der Rekurschrift wesentlich geltend: Er habe seinerseits den Rekurs gegen den Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Luzern nicht ergriffen, weil er durch denselben wenigstens vorläufig von der Steuerpflicht liberirt worden sei, ob schon er einen definitiven Entscheid in dieser Richtung zu verlangen berechtigt gewesen wäre. Nachdem nun aber anderseitig der Rekurs ergriffen worden sei, erachte er sich für befugt, auch seinerseits in negativer und positiver Form zutreffende Rechtsbegehren zu stellen. Streitig sei nun in der Sache selbst einzig die Frage, ob er Kirchengemeindeggenosse der protestantischen Kirchengemeinde Luzern sei. Die Rekurrentin glaube diese Frage deshalb bejahen zu können, weil er der baslerischen Landeskirche angehöre, indem sie sich darauf stütze, daß letztere der allgemeinen schweizerisch-protestantischen Religionsgenossenschaft angehöre, zu der auch die luzernische Kirchengemeinde zu zählen sei. Allein diese Aufstellung sei unrichtig. Eine allgemeine schweizerisch-protestantische Kirche bestehe nicht; die verschiedenen kantonalen reformirten Landeskirchen bilden selbständige Religionsgenossenschaften im Sinne der Bundesverfassung; ebenso sei die mit keinem staatlichen Organismus im Zusammenhang stehende, eigens konstituirte reformirte Kirchengemeinde in Luzern eine Religionsgenossenschaft für sich, welche mit der baslerischen Landeskirche in keinem organischen Zusammenhange mehr stehe, wie sich aus ihrer geschichtlichen Entwicklung ergebe. Bei der vollständigen Selbständigkeit, welche die Kirchengemeinde Luzern gegenwärtig in Bezug auf die Pfarrwahl, das Glaubensbekenntniß, die Liturgie u. s. w. genieße, leuchte ein, daß diese Gemeinde eine kirchlich-religiöse Richtung einschlagen könne, welcher andere, ohne sich in ihrem Gewissen zu beengen, nicht folgen können. Die Zuzumuthung, daß er, sofern er der luzernischen Kirchengemeinde nicht angehören wolle, zugleich erklären müsse, auch der baslerischen Landeskirche, bezw. der schweizerisch-protestantischen Konfession überhaupt nicht mehr angehören zu wollen, sei somit eine durchaus ungerechtfertigte; es müsse vielmehr, wie das Bundesgericht in seinem Urtheile i. S. Müller und Genossen (Entsch. Amtl. Sammlung II S. 388 u. ff.) ausgesprochen habe, jede Erklärung genügen, welche darüber, welcher Religionsgenossenschaft

er nicht angehören wolle, keinen Zweifel aufkommen lasse; die von ihm abgegebene Erklärung sei nun so unzweideutig als möglich. Den Austritt aus der reformirten Kirchengemeinde Luzern zu erklären, habe er nicht nöthig gehabt, da er dieser Kirchengemeinde niemals angehört habe, sondern beim ersten Anlasse gegen seine Zuziehung zu derselben Widerspruch erhoben habe. Demgemäß sei es vollkommen klar, daß er nicht Angehöriger der reformirten Kirchengemeinde Luzern sei und mithin von derselben nicht besteuert werden dürfe. Es werde sonach beantragt:

1. Das Erkenntniß der Regierung von Luzern vom 16. Februar 1880 sei in dem Sinne aufzuheben, daß Oberst Merian-Fselin von der Steuerpflicht an die reformirte Kirchengemeinde von Luzern endgültig freizusprechen sei.

2. In diesem Sinne sei das Rekursbegehren der reformirten Kirchengemeinde abzuweisen.

3. Dieselbe sei in die Kosten zu verfallen und insbesondere zu einer Kostenentschädigung an den gegenwärtigen Opponenten zu verhalten.

F. In ihrer Replik sucht die reformirte Kirchengemeinde Luzern in eingehender Ausführung die Anbringen des Regierungsrathes von Luzern, sowie des Rekursgegners, zu widerlegen; insbesondere führt sie aus: Der Terminus Religionsgenossenschaft sei in Art. 49 Abs. 6 B.-V., wie sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke dieser Verfassungsbestimmung ergebe, gleichbedeutend mit „Konfession.“ Diese Bestimmung bezwecke lediglich, zu verhindern, daß ein Bürger Steuern für Kultuszwecke einer Konfession bezahlen müsse, der er nicht angehöre. Die Frage sei also lediglich die, ob der Rekursgegner nicht der gleichen Konfession wie die übrigen Angehörigen der reformirten Kirchengemeinde Luzern angehöre. Nun sei aber doch nicht daran zu zweifeln, daß die Angehörigen der verschiedenen reformirten schweizerischen Landeskirchen der gleichen Konfession angehören, und daß auch die reformirte Kirchengemeinde Luzern diesem nämlichen konfessionellen Verbände angehöre, wie letzteres sich schon daraus ergebe, daß nach § 25 ihrer Gemeindeordnung der Pfarrer nur gewählt werden könne aus dem Kreise der reformirten Ministe-

rien der schweizerischen Kantone. Die Verschiedenheit der religiösen Richtungen innerhalb dieser Konfession bedinge keine Verschiedenheit der Konfession selbst; der reformerische Protestantismus sei keine andere Religion als der orthodoxe. Dies müsse, wie es in Basel und überall thatsächlich anerkannt sei, so auch in Luzern gelten. Wenn Rekursbeklagter sich endlich darauf berufe, daß er gar nicht aus der reformirten Kirchengemeinde Luzern auszutreten brauche, weil er derselben niemals beigetreten sei, so sei zu erwidern, daß ein spezieller Beitritt gar nicht nothwendig sei, da das Gesetz ihn als Protestanten der reformirten Kirchengemeinde inkorporire.

G. Während die Regierung von Luzern auf Einreichung einer Duplik verzichtete, machte dagegen Oberst Merian-Fselin in ausführlicher Erörterung duplicando wesentlich geltend: Religionsgenossenschaft und Konfession seien nicht identisch. Religionsgenossenschaft sei die äußerlich organisirte Verbindung mehrerer Individuen derselben Glaubensansicht. Eine Religionsgenossenschaft sei die römisch-katholische Kirche, welche in der Hierarchie ihre Organisation habe; eine Religionsgenossenschaft sei jede reformirte Landeskirche in einem schweizerischen Kantone, jede freie Gemeinde u. s. w. Dagegen bilden die verschiedenen reformirten Landeskirchen der schweizerischen Kantone keine einheitliche Religionsgenossenschaft, da es denselben an einer äußerlich erkennbaren gemeinsamen Organisation mangle. Uebrigens bestehe, positiv genommen, angesichts der Verschiedenheit der geltenden Bekenntnisse, auch keine allgemeine schweizerisch-protestantische Konfession. Rekursbeklagter speziell müsse erklären, daß er seinem Gewissen Zwang anthun müßte, wenn man ihn verhalten wollte, diejenige Konfession zu bekennen, welche gegenwärtig unter dem dort amtirenden Reformpfarrer in der reformirten Kirchengemeinde Luzern gelte. Das kantonale Gesetz betreffend Umschreibung der reformirten Kirchengemeinde Luzern endlich könne verständigerweise nicht den Sinn haben, daß jeder, der irgend einer der mehreren protestantischen Konfessionen angehöre, ipso jure Gemeindeangehöriger sei, sondern es könne sich nur auf diejenigen beziehen, welche sich zur Konfession der luzernischen Kirchengemeinde bekennen, worüber im Streitfalle nach den kon-

treten Umständen zu entscheiden sei. Jedenfalls wäre eine weitergehende Gesetzesbestimmung bundesrechtlich unzulässig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die evangelisch-reformirte Kirchengemeinde Luzern beschwert sich in ihrem Rekurse darüber, daß durch den angefochtenen Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern die Steuerberechtigung der Kirchengemeinde gegenüber dem Rekursbeklagten zu Unrecht nicht anerkannt worden sei, während dagegen der Rekursgegner, welcher adhäsionsweise ebenfalls den Rekurs ergriffen hat, sich darüber beschwert, daß er durch den fraglichen Beschluß nicht definitiv von der kirchlichen Steuerpflicht befreit worden sei.

2. Bei Beurtheilung dieses Rekursfalles ist nun vor Allem festzuhalten, daß das Bundesgericht gemäß Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 litt. b des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege lediglich befugt ist, die Frage zu prüfen, ob durch den angefochtenen Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht der Rekurrentin und bezw. des Rekursgegners verletzt werde. Eine weiter gehende selbständige Kognition in Betreff der zwischen den Parteien bestrittenen Frage nach der kirchlichen Steuerpflicht des Rekursgegners und der für dieselbe entscheidenden Vorfrage betreffend die kirchliche Angehörigkeit desselben ist dem Bundesgerichte weder durch Verfassung noch durch Gesetz übertragen und steht daher demselben überall nicht zu.

3. Fragt es sich demgemäß in erster Linie, ob, mit Rücksicht auf die angebrachten Beschwerden, der angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern ein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrentin verlege, so ist diese Frage unbedingt zu verneinen. Denn:

a. Die Rekurrentin beruft sich in dieser Richtung zunächst auf Art. 49 Lemma 6 der Bundesverfassung, welches durch den angefochtenen Beschluß unrichtig angewendet worden sei. Allein hiegegen ist zu bemerken: Wenn Art. 49 Lemma 6 cit. den Grundsatz aufstellt, daß Niemand zu Bezahlung spezieller Kultussteuern für eine Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, angehalten werden könne, so ist damit offenbar lediglich eine aus dem Principe der Glaubens- und Gewissensfreiheit abgeleitete

Gewährleistung zu Gunsten des einzelnen Bürgers ausgesprochen, dagegen ist darin keineswegs eine Garantie zu Gunsten der Religionsgenossenschaften enthalten, wonach den letztern das Besteuerungsrecht gegenüber ihren Angehörigen verfassungsmäßig gewährleistet würde. Die Bundesverfassung setzt nur die Schranke fest, welche dem Besteuerungsrecht der Religionsgenossenschaften, sofern ein solches besteht, im Interesse der Glaubens- und Gewissensfreiheit prinzipiell gezogen ist. Dagegen verleiht oder gewährleistet sie ihrerseits keiner Religionsgenossenschaft ein derartiges Recht, wie überhaupt bundesrechtlich keiner Religionsgenossenschaft eine besondere staatliche Anerkennung oder bevorzugte staatsrechtliche Stellung gewährt ist, sondern lediglich die Gewissens-, Kultus- und Vereinsfreiheit (Art. 49, 50 Abs. 1 und 56) als Grundrechte der Bürger garantiert sind. Innerhalb der bundesrechtlichen Schranken ist es vielmehr nach Art. 3 der Bundesverfassung den Kantonen anheimgegeben, die rechtliche Stellung der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu ordnen, insbesondere festzustellen, ob und inwieweit einzelne Religionsgenossenschaften als Korporationen des öffentlichen Rechtes anerkannt und mit öffentlich rechtlichen Befugnissen, wie dem Rechte der Steuererhebung u. dergl., ausgestattet werden sollen. Demgemäß kann vorliegend selbstverständlich von Verletzung eines der Rekurrentin durch Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechtes keine Rede sein.

b. Inwiefern sodann, wie Rekurrentin ebenfalls behauptet, durch die angefochtene Verfügung des Regierungsrathes des Kantons Luzern der Art. 91 der Luzernischen Kantonalverfassung, welcher bestimmt, daß die Kirchengemeinden der Subgriff der im Pfarrsprengel wohnhaften stimmsfähigen, in anerkannte Genossenschaften organisirten Einwohner der gleichen Konfession seien, verletzt sein soll, ist schon deshalb nicht einzusehen, weil die angefochtene Verfügung über die Zugehörigkeit des Rekursgegners zur Kirchengemeinde sachlich gar nicht entscheidet.

4. Erscheint somit der Rekurs der evangelisch-reformirten Kirchengemeinde Luzern als unbegründet, so kann dagegen auch die adhäsionsweise eingelegte Beschwerde des Rekursgegners nicht gutgeheißen werden. Abgesehen nämlich von der Frage, ob diese

Beschwerde überhaupt als statthaft betrachtet werden könne und nicht vielmehr, weil nicht innert der sechzigstägigen Rekursfrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege eingereicht, als verspätet zurückgewiesen werden müsse, ist durch den Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern der Rekursgegner keinesfalls in einem verfassungsmäßig ihm gewährleisteten Rechte verletzt worden, da er durch denselben überhaupt nicht zur Zahlung einer Kultussteuer verurtheilt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekursbegehren beider Parteien werden als unbegründet abgewiesen.

86. Arrêt du 27 Novembre 1880 dans la cause
Berger-Delley.

G. Berger-Delley, avocat à Berne a acheté de la Société Zürcher et C^{ie}, par acte d'acquis du 13 Novembre 1877, enregistré le 1^{er} Décembre suivant, la tourbière de Rosé, située sur le territoire de la commune d'Avry sur Matran (Fribourg). Cette mutation fut en outre mentionnée au cadastre dans le courant du dit mois de Décembre.

Dès 1873, le gouvernement de Fribourg avait autorisé la paroisse de Matran, composée des communes d'Avry et de Matran, à lever sur les immeubles et les capitaux un impôt destiné à couvrir ses dépenses courantes et à amortir ses dettes.

Il fut dressé à cet effet un registre des contribuables, sur lequel la Société Zürcher et C^{ie} fut inscrite pour un impôt annuel de 22 fr. 77 c., afférent à la prédite tourbière de Rosé. Il résulte des déclarations du Conseil paroissial de Matran, que la liste de perception de cet impôt pour 1876 a été remise au boursier le 24 Novembre de la même année, et que celle de 1877 a été dressée le 7 Août 1877.

Zürcher et C^{ie}, après avoir vendu leur tourbière à Berger-Delley, n'acquittèrent pas l'impôt pour ces deux années. Par mandat notifié le 26 Octobre 1878 à Jacob Scheuri, représentant de Zürcher et C^{ie}, à Avry sur Matran, la paroisse de Matran somme la dite Société de lui acquitter le montant de 45 fr. 54 cent. dû pour les dits impôts de 1876 et 1877, et, à ce défaut, de comparaître à l'audience du Juge de Paix de Prez le 4 Novembre 1878, pour y voir ordonner une saisie conformément à l'art. 104 de la loi du 27 Septembre 1848 concernant l'impôt sur les fortunes.

Zürcher et C^{ie} ayant fait défaut à la dite audience, le Juge de Paix a prononcé en faveur de la paroisse de Matran l'expropriation des biens des intimés.

Par affiche au pilier public datée du 19 Février 1879, l'huissier préposé aux poursuites juridiques dans la commune d'Avry annonce qu'ensuite de l'expropriation susmentionnée, et pour parvenir au paiement des 45 fr. 54 dus par Zürcher et C^{ie}, il vendra en mise publique, le 27 dit, dans les hangars de Rosé, de la tourbe jusqu'à concurrence de cette somme et des frais.

Personne ne s'étant présenté à la mise, aucune adjudication ne put toutefois intervenir.

C'est contre ces procédés que G. Berger-Delley a recouru au Tribunal fédéral. Il conclut à l'annulation de la sentence du Juge de Paix et de la saisie qui en a été la suite. Il fait valoir, à l'appui de son recours, les motifs ci-après :

Le recourant a transféré le 1^{er} Septembre 1878 son domicile de Guin à Berne; il a annoncé ce transfert dans la *Feuille des avis officiels* du canton de Fribourg. Il avait dès lors le droit d'être avisé de la saisie de sa propriété, et d'être entendu à ce sujet; cela n'ayant pas eu lieu, la saisie pratiquée à son préjudice apparaît comme une spoliation et implique une violation flagrante de l'art. 59 de la Constitution fédérale.

En outre l'impôt réclamé par la paroisse de Matran ne saurait subsister en présence de l'art. 49 alinéa 6 de la même Constitution, statuant que nul n'est tenu de payer des impôts